



Häusliche Gewalt



Informationen über
das polizeiliche Einschreiten

Häusliche Gewalt

Informationen über das polizeiliche Einschreiten

Herausgeber:
 Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Odeonsplatz 3
 80539 München

Internet:
www.stmi.bayern.de
www.polizei.bayern.de

Layout und Gestaltung:
 Bayerisches Landeskriminalamt München,
 Sachgebiete 513 und 532

Druck:
 Fa. Bollmann Druck GmbH
 Rudolf-Diesel-Str.3
 90513 Zirndorf

April 2002

Vorwort	5
Was versteht die Bayerische Polizei unter „Häuslicher Gewalt“?	8
Welche Ziele verfolgt die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“?	8
Was will die Polizei mit ihren Maßnahmen gegen Häusliche Gewalt erreichen?	9
Was sollte die Polizei möglichst schon vor ihrem Eintreffen am Tatort wissen?	9
Werden die Maßnahmen und Feststellungen dokumentiert?	9
Wie können weitere Gewalttaten verhindert werden?	10
Wer schlägt, der geht?	10
Wie lange gilt ein Platzverweis?	10
Wann spricht die Polizei ein Kontaktverbot aus?	11
Wo „bleibt“ der Täter während des Platzverweises?	11
Wann wird der Täter in Gewahrsam genommen oder vorläufig festgenommen?	12
Überwacht die Polizei die Einhaltung der von ihr getroffenen Maßnahmen?	12
Wann enden die polizeilichen Maßnahmen „Platzverweis“ und „Kontaktverbot“?	12
Welche Informationen erhalten Täter und Opfer?	13
Welche Voraussetzungen sind für ein Strafverfahren wichtig?	13
Welche Maßnahmen der Beweissicherung sind erforderlich?	13
Welche Aufgaben haben die polizeilichen „Schwerpunktsachbearbeiter Häusliche Gewalt“?	13
Darf sich das Opfer zur polizeilichen Vernehmung begleiten lassen?	14
Warum sollte das Opfer einen Strafantrag stellen?	14
Kann das Opfer die Anzeige wieder zurücknehmen?	14
Was geschieht, wenn das Opfer von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht?	15
Wie reagiert die Polizei in solchen Fällen?	15
Wo kann das Opfer weitere Hilfe erhalten?	15
Kann die Polizei Häusliche Gewalt alleine bekämpfen?	16

Anhang

I	Gewaltschutzgesetz (Gesetzestext)	17
II	Zivilrechtlicher Schutz vor Häuslicher Gewalt	20
III	Informationen für Opfer von Häuslicher Gewalt (Muster)	26
IV	„Notfallkärtchen“ für Opfer Häuslicher Gewalt (Muster)	27
V	Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren	28
VI	Persönlicher Sicherheitsplan	31
VII	Erreichbarkeiten der Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder	34

Vorwort

Gewalt in der Familie gilt inzwischen als die weitest verbreitete Form der Gewalt, die ein Mensch in seinem Leben erfahren oder beobachten kann. Mehr als 40 000 Frauen flüchten jährlich bundesweit – teilweise auch mit ihren Kindern – in eines der mehr als 400 Frauenhäuser in Deutschland. Häusliche Gewalt ist ein Phänomen, dessen Existenz und Allgegenwärtigkeit in unserer Gesellschaft sowohl von Opfern als auch von Tätern und Mitwissern nach außen hin häufig tabuisiert wird.

Insbesondere für Kinder ist die Gewalt in der Familie problematisch, selbst wenn sie nicht unmittelbar von der Gewalt betroffen sind, aber in diesem von Gewalt geprägten Umfeld aufwachsen müssen. Häusliche Gewalt ist also ein Phänomen, das über die Betroffenen enormes Leid bringt und die Gesellschaft als Ganzes belastet.

Durch das Gewaltschutzgesetz des Bundes kann ein Opfer Häuslicher Gewalt mit Hilfe von Gerichten durchsetzen, dass es in der gemeinsamen Wohnung bleiben kann und der prügelnde Partner diese verlassen muss. Vor Gericht kann es eine vorläufige Schutzanordnung (Kontakt-, Näherungsverbot) oder eine Wohnungsüberlassung erwirken.

Um die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes nicht ins Leere laufen zu lassen, ergreift die Bayerische Polizei flankierende Maßnahmen. Nur dadurch kann ein effektiver Schutz der von Häuslicher Gewalt Betroffenen, insbesondere auch deren Kinder, die in diesem von Gewalt geprägten Umfeld aufwachsen müssen, erreicht werden.

Das Bayerische Landeskriminalamt wurde deshalb vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Frauen und Kinder der Polizeipräsidien die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“ zu erarbeiten. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat diese Rahmenvorgabe mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Neben der Vernetzung zu anderen Behörden und Institutionen sind sowohl rechtliche als auch praktische Handlungsanleitungen für das Tätigwerden der Polizei zur Verhinderung Häuslicher Gewalt und eine weitere Verbesserung des Opferschutzes Schwerpunkte dieser Rahmenvorgabe.


Aufgabe der Bayerischen Polizei ist es, weitere Gewalttaten zu verhindern. Sie wird künftig gewalttätige Täter aus der Wohnung verweisen, anstatt dem Opfer weitere Unannehmlichkeiten, wie z. B. die Flucht ins Frauenhaus zuzumuten. Denn Opfer Häuslicher Gewalt fühlen sich isoliert und dem Täter ausgeliefert. Sie schweigen oft jahrelang aus Angst vor dem gewalttätigen Peiniger. Hinzu kommt das Gefühl, mitschuldig am eigenen Unglück zu sein. Daraus resultieren Scham und das Bedürfnis, nach außen heile Welt vorzuspielen. Deshalb müssen die Opfer wissen, dass sie durch die Polizei, Opferhilfeeinrichtungen und die Justiz Hilfe erhalten.

Jedoch haben die polizeilichen Möglichkeiten auch ihre Grenzen. Längerfristige Regelungen müssen durch die Jugendämter sowie Familien- und Strafgerichte getroffen werden. Die Betreuung und Unterstützung der Opfer muss durch die örtlichen Opferhilfeeinrichtungen erfolgen. Die Vernetzung mit diesen Einrichtungen und Institutionen auf örtlicher Ebene wird die Zusammenarbeit und das gemeinsame Vorgehen fördern.

Wir setzen mit unserer Tätigkeit ein deutliches Zeichen, denn Häusliche Gewalt ist gerade kein Kavaliersdelikt, sondern strafbares Unrecht. Mit den in der „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“ angeführten Maßnahmen und Hinweisen wird die Bayerische Polizei einen wesentlichen Beitrag zur Gewaltprävention im häuslichen Bereich leisten.



Dr. Günther Beckstein
Staatsminister des Inneren



Hermann Regensburger
Staatssekretär

Häusliche Gewalt,

in der Regel Gewalt von Männern gegenüber ihren Partnerinnen, ist keineswegs ein neues Phänomen. Neu ist auch nicht die Tatsache, dass die Polizei diese Gewalt ernst nimmt und sie nicht als „Privatsache“ der davon betroffenen Frau ansieht.

So gibt es bereits seit 1987 bei der Bayerischen Polizei die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK), zu deren Aufgaben insbesondere auch die Information und Beratung der Frauen gehören, die von Partnergewalt bedroht werden oder bereits verletzt worden sind. Außerdem werden inzwischen bei nahezu allen Polizeiinspektionen „Schwerpunktsachbearbeiter Häusliche Gewalt“ eingesetzt, die nicht nur kompetente Ansprechpartner für die Opfer dieser Gewalt sind, sondern die auch Kontakte und Verbindungen zu anderen staatlichen und privaten Einrichtungen herstellen und vor allem auch die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung Häuslicher Gewalt schaffen.

Neu ist allerdings die deutliche Stärkung und Verbesserung der gesetzlichen Rechte von Opfern Häuslicher Gewalt im Zivilrecht durch das Ende 2001 vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gewaltschutzgesetz“ (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen - GewSchG; s. Anhang I). Dieses Gesetz ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Der damit wesentlich erleichterte zivilrechtliche Schutz vor Häuslicher Gewalt hat auch Konsequenzen für das polizeiliche Einsatz- und Ermittlungshandeln. Deshalb wurde eine „**Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt**“ für die Bayerische Polizei erarbeitet.

Die vorliegende Broschüre soll alle anderen Behörden und Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind und auch die Opfer von Häuslicher Gewalt über die Ziele und Inhalte dieser „Rahmenvorgabe“ informieren:

- ⇒ Welche polizeirechtlichen Maßnahmen kann die Polizei veranlassen, wann kann insbesondere ein Platzverweis erteilt und ein Kontaktverbot ausgesprochen werden?
- ⇒ Welche strafverfolgenden Maßnahmen können von der Polizei eingeleitet werden?
- ⇒ Welche Konsequenzen haben diese Maßnahmen für die Opfer und Täter Häuslicher Gewalt?

Was versteht die Bayerische Polizei unter „Häuslicher Gewalt“?

Die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“ bezieht sich auf die Gewalt zwischen Ehe- und Lebenspartnern: Auf alle Fälle von psychischer und physischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, insbesondere auf Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn diese sich nach einer Trennung ereignen aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Da diese Gewalt ganz überwiegend von Männern ausgeht, wird im Folgenden auch nur von „Tätern“ und nicht von „Täterinnen und Täterinnen“ gesprochen.

Welche Ziele verfolgt die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“?

Ziel der „Rahmenvorgabe“ ist es, den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Handlungssicherheit bei ihren Maßnahmen gegen die Täter Häuslicher Gewalt zu geben. Das heißt, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollen in die Lage versetzt werden, alles zu unternehmen, um die tatsächlichen Vorgänge und den wahren Sachverhalt zu erforschen, weitere Gewalttaten zu verhindern und die Verfolgung dieser Delikte zu intensivieren sowie den Schutz der Opfer zu verbessern.

Durch konkrete Handlungsanleitungen sollen

- das polizeiliche Befugnisinstrumentarium ausgeschöpft,
- das Einschreitverhalten am Tatort und die weitere Ermittlungstätigkeit optimiert und
- die Zusammenarbeit mit allen anderen zuständigen Behörden und Institutionen intensiviert werden.

Dadurch wird auch ein klares Signal an die Täter und die Gesellschaft gesetzt, dass Gewalt im häuslichen Bereich keine Privatsache ist und vom Staat nicht toleriert wird.

Was will die Polizei mit ihren Maßnahmen gegen Häusliche Gewalt erreichen?

Bei Häuslicher Gewalt werden von der Polizei vor allem solche Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind,

- ⇨ weitere Gewalttaten zu verhindern, insbesondere dadurch, dass dem Täter die Unrechtmäßigkeit und Strafbarkeit seines Handelns verdeutlicht wird,
- ⇨ durch umfassende beweissichernde Maßnahmen die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Strafverfahren zu schaffen,
- ⇨ das Opfer über die rechtlichen Möglichkeiten sowie weitere Beratungs- und Hilfseinrichtungen zu informieren; die Beamten händigen dem Opfer hierzu vor Ort Informationskärtchen aus mit Hinweisen zu den zivilrechtlichen Möglichkeiten und den Adressen und Telefonnummern von Beratungs- und Hilfseinrichtungen, die für die jeweilige Region zuständig sind (s. Anhang IV).

Was sollte die Polizei möglichst schon vor ihrem Eintreffen am Tatort wissen?

Zweifellos gehören Einsätze wegen Häuslicher Gewalt zu den schwierigsten polizeilichen Aufgaben, nicht zuletzt wegen der oft sehr emotionsgeladenen Atmosphäre und hohen Aggressivität der Täter, bei denen häufig auch Alkohol im Spiel ist.

Je genauer die Angaben sind, die das Opfer bzw. die Mitteilerin oder der Mitteiler machen können, je mehr die Polizei bereits vor ihrem Eintreffen am Tatort weiß, umso besser können sich die Beamtinnen und Beamten auf die zu erwartende Situation einstellen.

Deshalb wird bereits bei der Notrufannahme versucht, so viele Informationen wie möglich über die Situation und die Beteiligten zu erfahren und insbesondere nach Waffen, Verletzungen, anwesenden Personen (etwa Kindern), Alkoholisierung und Drogenkonsum gefragt.

Werden die Maßnahmen und Feststellungen dokumentiert?

Alle getroffenen Maßnahmen und Feststellungen werden von der Polizei dokumentiert. Somit ist gewährleistet, dass alle polizeilich relevanten Ereignisse, Einsätze und getroffenen Maßnahmen im Bereich Häuslicher Ge-

walt sowie sämtliche diesbezüglich bearbeiteten Ermittlungsverfahren statistisch erfasst werden und recherchierbar sind.

Wie können weitere Gewalttaten verhindert werden?

Erfahrungen haben gezeigt, dass sich ein effektiver Schutz vor Häuslicher Gewalt meist nur erreichen lässt, wenn Täter und Opfer zumindest vorübergehend getrennt werden. Erst dann hat das Opfer wirklich die Möglichkeit, über seine weitere Situation zu entscheiden.

Die Polizei wird daher vermehrt den Gewalttäter im Rahmen eines polizeilichen **Platzverweises** aus der Wohnung verweisen, gegebenenfalls in **Gewahrsam** nehmen oder auch ein **Kontaktverbot** aussprechen, anstatt dem Opfer weitere Unannehmlichkeiten zuzumuten, wie etwa die Flucht in ein Frauenhaus.

Wer schlägt, der geht?

Ein quasi „automatischer“ Platzverweis nach dem Motto: „Wer schlägt, der geht“ ist **rechtlich nicht zulässig**. Die Polizei muss vielmehr in **jedem Einzelfall prüfen**, wie sich der Täter weiterhin verhalten wird. Nur wenn weitere Gewalttaten unmittelbar bevorstehen oder damit in allernächster Zeit gerechnet werden muss und eine konkrete Gefahr für das Opfer besteht, darf ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Wie lange gilt ein Platzverweis?

Aus rechtlichen Gründen muss die Polizei die Dauer des Platzverweises zeitlich befristen. Grundsätzlich darf die Anordnung nur für den Zeitraum ausgesprochen werden, solange eine **Gefahr für das Opfer** besteht und für den Zeitraum den das Opfer benötigt, um eine **zivilgerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** zu erwirken. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann dieser Zeitraum mehrere Tage oder Wochen umfassen.

Das Opfer wird von der Polizei darüber informiert, dass es beim Amtsgericht diese vorläufige Schutzanordnung erwirken bzw. einen Antrag auf Überlassung der Wohnung stellen kann.

Liegen die Voraussetzungen für einen Platzverweis vor, will das Opfer jedoch keinen Antrag auf Überlassung der Wohnung stellen, da es lieber **anderweitig Schutz** suchen möchte, etwa im **Frauenhaus**, kann der Platzverweis so lange ausgesprochen werden, bis das Opfer einen sicheren Aufenthaltsort gefunden hat. In diesem Falle wird es dem Opfer durch die Polizei auch ermöglicht, wichtige persönliche Dinge aus der Wohnung mitzunehmen.

Wann spricht die Polizei ein Kontaktverbot aus?

Um eine weitere Gefährdung des Opfers möglichst zu vermeiden, kann die Polizei dem Täter die weitere Kontaktaufnahme mit dem Opfer und evtl. gefährdeten Kindern untersagen. Dies gilt für persönliche, aber auch für jegliche sonstige Kontaktaufnahmen (z. B. telefonisch, brieflich, per Fax oder E-Mail).

Wo „bleibt“ der Täter während des Platzverweises?

Für die Dauer des Platzverweises hat der Täter selbst und auf eigene Kosten für seine Unterbringung zu sorgen, etwa bei Bekannten, Freunden, in einem Hotel oder in einer Pension. Er erhält zuvor die Gelegenheit, persönliche Dinge (beispielsweise Utensilien zur Körperpflege, Kleidung, Arbeitsmittel, persönliche Urkunden wie Führerschein und Ausweis) und Geld aus der Wohnung mitzunehmen. **Nicht mitnehmen darf er Mobiliar, Wertgegenstände sowie schriftliche Familienunterlagen.**

Benötigt der Täter **nachträglich noch etwas aus der Wohnung**, so darf er diese nur in Begleitung der Polizei betreten, die den Termin vorher mit dem Opfer abspricht.

Die **Haus- und Wohnungsschlüssel**, die sich im Besitz des Täters befinden bzw. auf die der Täter Zugriff hat, werden im Falle eines Platzverweises oder eines Kontaktverbotes sichergestellt und bis zur Beendigung der polizeilichen Maßnahme auf der Polizeidienststelle verwahrt. Gibt der Täter die Schlüssel nicht freiwillig heraus, ist eine Durchsuchung und die Sicherstellung auch gegen seinen Willen unter Anwendung von Gewalt (so genannter „Unmittelbarer Zwang“) zulässig.

Wann wird der Täter in Gewahrsam genommen oder vorläufig festgenommen?

Ist der Täter nicht bereit, einen polizeilichen Platzverweis zu befolgen oder erscheint es aus Sicht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach Lage der Dinge erforderlich, können sie den Täter auch in Gewahrsam nehmen. Das kommt beispielsweise in Frage bei einer erheblichen Gefährdung des Opfers, wenn der Täter unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder gewaltbereit ist.

Bei besonders gravierenden Straftaten im Bereich Häusliche Gewalt prüft die Polizei darüber hinaus, ob die Voraussetzungen für eine **vorläufige Festnahme nach der Strafprozessordnung** vorliegen.

Überwacht die Polizei die Einhaltung der von ihr getroffenen Maßnahmen?

Die Polizei überwacht die Einhaltung des Platzverweises oder des Kontaktverbotes im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der jeweiligen Situation. Hierbei ist sie jedoch auch sehr stark auf die **Mitwirkung des Opfers** angewiesen, das der Polizei entsprechende Zuwiderhandlungen des Täters unverzüglich mitteilen sollte.

Wann enden die polizeilichen Maßnahmen „Platzverweis“ und „Kontaktverbot“?

Die polizeilichen Maßnahmen werden nach einer **Einzelfallprüfung** durch die Polizei beendet, sobald für das Opfer keine konkrete Gefahr mehr vorliegt oder eine gerichtliche Schutzanordnung ergangen ist. Die Polizei beendet den Platzverweis und das Kontaktverbot auch, wenn das Opfer den Täter **freiwillig** wieder in die Wohnung aufnimmt. Allein der Platzverweis wird aufgehoben, wenn das Opfer aus der Wohnung auszieht. Die Polizei teilt dem Opfer und dem Täter nach Möglichkeit **das Ende der Maßnahme** mit.

Welche Informationen erhalten Opfer und Täter?

Sowohl das Opfer als auch der Täter werden von der Polizei über die Inhalte und Auswirkungen des Platzverweises und des Kontaktverbotes informiert und erhalten hierzu entsprechende **Informationsblätter** (s. Anhang III). Der Täter wird darauf hingewiesen, dass er bei einer Zuwiderhandlung gegen die ausgesprochene Platzverweisung oder das Kontaktverbot ggf. mit einer Ingewahrsamnahme rechnen muss.

Welche Voraussetzungen sind für ein Strafverfahren wichtig?

Im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens legt die Polizei Wert darauf, die **Belastungen für die Opfer möglichst gering zu halten** und ihre Anliegen und Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Welche Maßnahmen der Beweissicherung sind erforderlich?

Um das Strafverfahrens zügig durchführen zu können und um die Chancen für eine Verurteilung des Täters zu erhöhen, müssen der Tathergang und die Hintergründe hierzu erforscht und **beweiskräftig dokumentiert** werden. Das gilt insbesondere auch für bereits zurückliegende Gewalthandlungen des Täters. Die Polizei ist dabei sehr stark auf die Mithilfe und das Verständnis der Opfer angewiesen.

Für die Beweislage sind neben dem **Personenbeweis** (Aussagen des Opfers und des Täters sowie evtl. vorhandener Zeugen) **Sachbeweise** (Verletzungen des Opfers, Zustand der Wohnung) sehr wichtig. Diese Beweise müssen am Tatort und im weiteren Ermittlungsverfahren gesichert werden. Bei **Verletzungen** ist es notwendig, dass das Opfer einen Arzt aufsucht, den Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbindet und der Polizei ein ärztliches Attest vorlegt.

Welche Aufgaben haben die polizeilichen „Schwerpunktsachbearbeiter Häusliche Gewalt“?

Nach positiven Erfahrungen mit einem Modellversuch des Polizeipräsidiums Unterfranken in den Jahren 1998/1999 sind nunmehr alle Polizeipräsidien Flächen deckend dazu übergegangen, bei den Polizeiinspektio-

nen so genannte **Schwerpunktsachbearbeiter Häusliche Gewalt** einzusetzen oder bei der Kriminalpolizei so genannte **Opferschutzkommissariate** einzurichten. Diese Spezialisten sind besonders geschult und sensibilisiert und stellen damit für die Opfer kompetente Ansprechpartner bei der Polizei dar. Die Schwerpunktsachbearbeiter stehen in Kontakt mit anderen Behörden sowie staatlichen und privaten Einrichtungen, die im Bereich der Prävention Häuslicher Gewalt tätig sind.

Darf sich das Opfer zur polizeilichen Vernehmung begleiten lassen?

Bei der polizeilichen Vernehmung kann das Opfer zur (psychischen) Unterstützung eine Person seines Vertrauens oder einen Rechtsanwalt mitbringen. Das Opfer erhält von der Polizei das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ (s. Anhang V).

Warum sollte das Opfer einen Strafantrag stellen?

Obwohl die Staatsanwaltschaft auch ohne Vorliegen eines Strafantrages des Opfers das Verfahren eröffnen kann, sollte das Opfer trotzdem immer einen Strafantrag stellen. Das Opfer bringt dadurch zum Ausdruck, dass es an einer Strafverfolgung interessiert ist, was für die justizielle Einstufung des Falles eine sehr wichtige Komponente darstellt.

Kann das Opfer die Anzeige wieder zurücknehmen?

Die Zurücknahme einer Anzeige ist lediglich bei solchen Delikten möglich die nur auf (Straf-) Antrag der Geschädigten verfolgt werden (z. B. Beleidigung, Körperverletzung). Die Rücknahme führt jedoch nur dann zur Einstellung des Verfahrens, wenn die Staatsanwaltschaft kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. In allen anderen Fällen wird eine Straftat immer von Amts wegen verfolgt, unabhängig davon ob eine Anzeige oder ein Strafantrag vorliegt (das gilt z. B. bei Vergewaltigungen).

Was geschieht, wenn das Opfer von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht?

Handelt es sich beim Opfer um eine Person, die zur Zeugnisverweigerung, d. h. zur Verweigerung der Aussage, berechtigt ist - als Ehefrau, Verlobte, Verwandte, Verschwägerte des Beschuldigten - und macht das Opfer von diesem Recht Gebrauch, dann dürfen die im Rahmen der polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben nicht mehr verwertet werden. Das bedeutet gleichzeitig, dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, sofern keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen.

Wie reagiert die Polizei in solchen Fällen?

Wenn das Opfer den Strafantrag zurücknimmt oder von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, wird die Polizei die Staatsanwaltschaft darüber informieren. Außerdem prüft die Polizei im Einzelfall, ob sie die getroffenen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz des Opfers aufrecht erhalten kann.

Wo kann das Opfer weitere Hilfe erhalten?

Bei Bedürftigkeit kann das Opfer **Prozesskostenhilfe** in Anspruch nehmen, die insbesondere die Übernahme der Kosten für eine **Rechtsberatung** durch einen Rechtsanwalt sowie dessen mögliche Beiordnung für ein erforderliches Gerichtsverfahren (§§ 114 ff Zivilprozessordnung) umfasst. Nähere Informationen dazu sowie über weitere Hilfsmöglichkeiten sind bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte, Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen wie Ehe- und Familienberatung, bei Frauenhäusern, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie bei Opferhilfeorganisationen wie dem Weißen Ring zu erhalten. Daneben stehen die **Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK)** bei den Polizeipräsidien bzw. dem **Kommissariat für Opferschutz (K 314)** beim Polizeipräsidium München als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung (Erreichbarkeiten siehe Anhang VII).

Kann die Polizei Häusliche Gewalt alleine bekämpfen?

Die Bekämpfung der Häuslichen Gewalt ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**. Angesichts der Fülle von möglichen Maßnahmen in diesem Bereich ist es wichtig, dass sich die zuständigen Stellen über die notwendigen Schritte abstimmen und ihre **Maßnahmen vernetzen**.

Das kann besser und leichter gelingen, wenn sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Institutionen kennen, die Arbeitsweisen transparent gemacht werden und in regelmäßigen Abständen ein Gedankenaustausch stattfindet (sog. Runde Tische, Arbeitskreise).

Durch das Gewaltschutzgesetz hat das Thema „Häusliche Gewalt“ in der öffentlichen Diskussion wesentlich an Bedeutung gewonnen. Die Bayerische Polizei ist mit der „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“ in der Lage, einen wesentlichen Beitrag zur Gewaltprävention im häuslichen Bereich zu leisten. Jedoch ist die Polizei hierbei auf die Mithilfe und Mitwirkung der Opfer Häuslicher Gewalt angewiesen.

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhalten muss,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der Verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der Verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zumutbar ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der Verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der Verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten

gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von in Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der Verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Eine Information
des Bayer. Staatsministeriums der Justiz

ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT

Seit 1. Januar 2002 sind die gesetzlichen Rechte von Opfern häuslicher Gewalt im Zivilrecht deutlich gestärkt worden.

1. Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Nach vorsätzlichen widerrechtlichen Körperverletzungen oder entsprechenden Drohungen hat das Gericht auf Antrag des Verletzten **notwendige Schutzmaßnahmen** anzuordnen. Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen und
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Allerdings können die genannten Handlungen nicht verboten werden, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich sind.

Die gerichtlichen Anordnungen sollen **befristet** werden; das Gericht kann die Frist verlängern.

Das Opfer kann sich damit insbesondere gegen unerwünschte Besuche, Auflauern oder „Telefonterror“ wehren. Auch kann der Ehegatte oder Lebensgefährte, der - noch - nicht die endgültige Trennung von dem Anderen wünscht, nach erlittenen Gewalttaten zunächst ein befristetes Kontaktverbot und damit gegebenenfalls eine gerichtliche Wegweisung aus der Wohnung erwirken.

Die genannten Maßnahmen kann das Amtsgericht auch anordnen, ohne dass eine häusliche Gemeinschaft zwischen den Betroffenen besteht. Insbesondere können sich - auch ohne vorausgegangene Körperverletzung oder Bedrohung - damit Frauen gegen aufdringliche „Verwehrer“ wehren, die ihnen gegen ihren „ernstlich erklärten Willen wiederholt nachstellen“ oder sie z. B. telefonisch belästigen.

Hat das Gericht ein Verbot ausgesprochen, können Zuwiderhandlungen notfalls durch **unmittelbaren Zwang** mit Hilfe des Gerichtsvollziehers unterbunden werden. Außerdem kann dem Täter vom Gericht ein **Ordnungsgeld** auferlegt werden.

Darüber hinaus droht ihm sogar **Strafverfolgung**. Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Selbstverständlich kann der Täter daneben auch nach anderen Strafvorschriften, z. B. wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Nötigung belangt werden.

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz kommen nicht für Minderjährige im Verhältnis zu Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen in Betracht. Hierfür gelten vielmehr die einschlägigen familienrechtlichen Regelungen.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 1, 3 und 4 Gewaltschutzgesetz, §§ 890, 892 a Zivilprozessordnung

2. Recht auf Wohnungsüberlassung bei Trennung vom Ehegatten

Leben Ehegatten bereits getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, entsteht häufig Streit um die bisher gemeinsam genutzte Wohnung. Hier kann ein Ehegatte beim Familiengericht die Überlassung der Ehwohnung - oder eines Teiles davon - zur alleinigen Nutzung beantragen. Die Wohnungsüberlassung muss **notwendig** sein, um eine „**unbillige Härte**“ zu vermeiden. Hierbei sind auch die „Belange des anderen Ehegatten“ zu berücksichtigen. Ebenso muss das Gericht besonders berücksichtigen, ob z. B. einer der Ehegatten Eigentümer der Wohnung oder des Hausgrundstückes ist.

Der wichtigste Fall einer unbilligen Härte ist **Gewalt eines Ehegatten** gegenüber dem Anderen. Vor allem nach vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen ist in der Regel dem Opfer die gesamte Woh-

nung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Schon die widerrechtliche Drohung mit Körperverletzung oder gar eine angedrohte Tötung kann ausreichen.

Ist allerdings das Gericht davon überzeugt, dass **weitere Vorfälle nicht zu befürchten** sein werden, kommt die Überlassung der Wohnung nicht in Betracht. Anders ist dies wiederum dann, wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten wegen der Schwere der Tat nicht zumutbar ist.

Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von **im Haushalt lebenden Kindern** beeinträchtigt ist (z. B. wenn diese gleichfalls Opfer oder aber Zeugen häuslicher Gewalt waren).

Nach einer Wohnungszuweisung an einen Ehegatten darf der andere diese Nutzung nicht stören, etwa durch Kündigung des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter. Allerdings muss der berechnigte Ehegatten gegebenenfalls eine **Vergütung** für die Nutzung an den anderen bezahlen, soweit das der Billigkeit entspricht.

Ist nach der Trennung der Ehegatten einer aus der Wohnung ausgezogen und hat während der nächsten sechs Monate nicht ernstlich seine Rückkehrabsicht gegenüber dem Anderen erklärt, so gilt dies nach dem Gesetz als **stillschweigende Überlassung** des alleinigen Nutzungsrechts an den verbliebenen Ehegatten.

Gesetzliche Vorschriften: § 1361 b BGB

3. Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung in sonstigen Fällen

Auch nichteheliche Lebensgefährten können z. B. **nach vorangegangenen vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen** von dem Täter die Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung verlangen. Dasselbe gilt für gleichgeschlechtliche Lebenspartner und auch alle sonstige Personen, die mit dem Täter „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben“. Dieses Verlangen muss **schriftlich innerhalb von drei Monaten** nach der Tat gegenüber dem Täter gestellt werden.

Allerdings hat im Streitfall das Gericht die Dauer der Überlassung zu **befristen**, wenn der Täter gemeinsam mit dem Opfer z. B. Eigentümer oder Mieter der Wohnung oder des Hauses ist. Ist der Täter alleiniger Eigentümer oder Mieter, ist die Überlassung auf höchstens sechs Monate zu beschränken. Diese Frist kann einmal bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn das Opfer innerhalb des zunächst festgesetzten Zeitraums „anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen“ konnte. Jedoch dürfen einer derartigen einmaligen Fristverlängerung keine überwiegenden Belange des Täters oder eines Dritten entgegenstehen.

Auch hier ist die Überlassung der Wohnung ausgeschlossen, wenn **weitere Verletzungen nicht zu erwarten** sind, außer bei Unzumutbarkeit weiteren Zusammenlebens für das Opfer wegen der Schwere der Tat. Außerdem können besonders schwerwiegende Belange des Täters einer Wohnungsüberlassung entgegenstehen.

Auch bei Wohnungsüberlassung an einen verletzten Lebensgefährten oder sonstigen Haushaltsangehörigen darf der Täter die Nutzung nicht stören, etwa durch eine Mietvertragskündigung. Andererseits kann er eine **Nutzungsvergütung** von dem nunmehr allein wohnenden Opfer verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Schwerwiegende **Drohungen** begründen nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung an den Bedrohten. Vielmehr muss diese Maßnahme erforderlich sein, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Hierbei kann auch das Wohl von im Haushalt lebenden **Kindern** ausschlaggebend sein.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 1, 2 Gewaltschutzgesetz

4. Gerichtliches Verfahren

Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen in der Regel die **Amtsgerichte**. Innerhalb der Amtsgerichte sind die Familiengerichte zuständig, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben. Selbstverständlich entscheiden die Familiengerichte auch über Anträge auf Zuweisung der Ehwohnung.

Örtlich zuständig ist jedenfalls das Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet. In allen übrigen Fällen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt oder die der Schutzanordnung zu Grunde liegende Gewalttat begangen wurde.

Eine erste Hilfestellung leisten die **Rechtsantragsstellen** bei den Amtsgerichten. Sie können dort nähere Informationen erhalten oder sich bei der Stellung von Anträgen unterstützen lassen. Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz vor dem Amtsgericht und selbstständige Verfahren auf Zuweisung der Ehwohnung besteht kein Anwaltszwang. Dennoch ist es empfehlenswert, sich von einem **Rechtsanwalt** Ihres Vertrauens, insbesondere einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht, beraten und vertreten zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie hierfür auch Prozesskostenhilfe erhalten. Näheres erfragen Sie bitte beim zuständigen Amtsgericht.

In besonders eilbedürftigen Fällen kann das Gericht auch **einstweilige Anordnungen** treffen. Dies setzt allerdings voraus, dass bereits ein Hauptsacheverfahren eingeleitet oder wenigstens Prozesskostenhilfe hierfür beantragt wurde.

Wie im Hauptsacheverfahren selbst, entscheidet das Gericht insbesondere in Verfahren über die zeitweilige oder dauerhafte Entfernung eines Partners aus der Wohnung nach einer **mündlichen Verhandlung**. Ausnahmsweise kann die Eilmaßnahme aber auch ohne mündliche Verhandlung getroffen werden, vor allem dann, wenn eine erhebliche Gefährdung des Antragstellers glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung wird dem Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Wenn der Antragsteller es verlangt, darf die Zustellung nicht vor der Vollziehung bewirkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass ein gewalttätiger Partner nicht etwa den Antragsteller während des laufenden Gerichtsverfahrens bedroht oder gar verletzt. Soweit das Gericht aus besonderen Gründen von einer mündlichen Verhandlung absieht, kann also der Gerichtsvollzieher dem Antragsgegner die gerichtliche Entscheidung zustellen und ihn zugleich aus der Wohnung weisen.

Gesetzliche Vorschriften: § 64 b FGG, §§ 12 bis 16, 32 und 35, 620 a bis 620 g Zivilprozessordnung

5. Schlussbemerkung

Das Gewaltschutzgesetz will - wie eingangs betont - die Rechte der Opfer verbessern. Die Möglichkeit, sich mit gerichtlichen Anordnungen gegen Gewalt und ernstliche Bedrohung zu wehren, soll ihr Selbstbewusstsein festigen. Insbesondere von häuslicher Gewalt betroffene Frauen sollen nicht mehr zur Hinnahme weiterer Demütigungen oder gar zur Flucht, etwa in beschützende Einrichtungen wie Familienhäuser, gezwungen sein. Sie sollen wissen, dass sie Anspruch auf Rechtsschutz durch die Gerichte haben und dieser ihnen nach Möglichkeit zügig gewährt wird.

Allerdings ist stets zu beachten, dass die Voraussetzungen gerichtlicher Maßnahmen, insbesondere vorangegangene Körperverletzungen oder Bedrohungen, auch zur Überzeugung des Gerichtes nachgewiesen werden müssen.

Eine Information
des Bayer. Staatsministeriums der Justiz
Prielmayerstraße 7
80097 München

Informationen für Opfer Häuslicher Gewalt

Sehr geehrte Frau.....!
 Sehr geehrter Herr.....!

Gegen Herrn/Frauerteilte die Polizei einen Platzverweis und belegte ihn/sie mit einem befristeten Kontaktverbot.

Was bewirkt der polizeiliche Platzverweis?

Herrn/Frau.....ist es in der Zeit vom.....
 bis zumverboten, die Wohnung (Adresse:
)
 sowie.....
zu betreten.

Was bewirkt das polizeiliche Kontaktverbot?

Herrn/Frau..... ist es verboten, mit Ihnen/mit Ihrem Kind/mit Ihren Kindern in der Zeit vom..... bis zumVerbindung aufzunehmen (auch nicht telefonisch) und mit Ihnen ein Zusammentreffen herbeizuführen.

**Zu widerhandlungen teilen Sie bitte sofort der Polizei mit. Wir weisen Sie darauf hin, dass die polizeilichen Maßnahmen beendet werden, sobald Sie Herrn/Frau.....
 freiwillig wieder in der Wohnung aufnehmen.**

Was können Sie selbst veranlassen?

Sie können sich an Ihr zuständiges Amtsgericht wenden und eine einstweilige Anordnung/Verfügung auf

- Zuweisung der Wohnung
 - Näherungs- bzw. Kontaktverbot
 - Sorge-/Umgangsrecht
- beantragen.

Polizeiliche Maßnahmen wie z. B. Platzverweis und Kontaktverbot sind grundsätzlich nur von **vorübergehender Dauer**. Andauernden Schutz bietet nur eine unverzügliche Antragstellung auf gerichtliche Schutzanordnungen bei Ihrem Amtsgericht. Die dortige Rechtsantragstelle kann Ihnen beim Ausfüllen des Antrages behilflich sein. Erneute Straftaten sollten Sie umgehend der Polizei, gegebenenfalls über Notruf, mitteilen.

Vorderseite

Informationen für die Opfer „Häuslicher Gewalt“

Rechtliche Möglichkeiten

Neben strafrechtlichen stehen Ihnen auch z.B. folgende zivilrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung:

Beantragung einer einstweiligen Anordnung/Verfügung auf:

- Zuweisung der Wohnung
- Näherungs- bzw. Kontaktverbot
- Sorge-/Umgangsrecht

Genauere Informationen über diese Schutzmöglichkeiten erhalten Sie kostenlos bei der Rechtsantragsstelle beim zuständigen Amtsgericht

In allen rechtlichen Fragen können Sie sich auch bei einem/r Rechtsanwalt/-anwältin beraten lassen. Die hieraus entstehenden Kosten können von Seiten des Staates (Antrag beim Amtsgericht) übernommen werden.

Bei weiteren Fällen der Häuslichen Gewalt werden Sie gebeten Ihre Polizei umgehend zu verständigen.

Rückseite

Informationen für die Opfer „Häuslicher Gewalt“

Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten

- Opferhilfeeinrichtungen wie z. B. „WEISSER RING“ (Tel.: ...)
- Frauenhäuser und Notruf – Einrichtungen (Tel.: ...)
- Familien- und Eheberatungsstellen (Tel.: ...)
- Gleichstellungsstellen bei den Städten oder Landkreisen (Tel.: ...)
- Amt für Jugend und Familie (Tel.: ...)
- Amt für Versorgung und Familienförderung (Sonderbetreuer für Opfer von Gewalt) (Tel.: ...)

Außerdem steht Ihnen für polizeiliche Fragen und Informationen die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK), Tel.:....., bzw. das Opferschutzkommissariat, K 314, beim Polizeipräsidium München, Tel.:..... sowie der/die Sachbearbeiter/in bei der zuständigen Polizeidienststelle zur Verfügung.

Stand: November 2000

MERKBLATT ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. Rechte, die allen Verletzten / Geschädigten einer Straftat zustehen

1. **Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitbringen?**
Zu Ihrer Vernehmung können Sie eine Person mitbringen, der Sie vertrauen (z.B. einen Familienangehörigen). Diese darf bei Ihrer Vernehmung anwesend sein, wenn der Polizeibeamte, Staatsanwalt oder Richter, der Sie vernimmt, einverstanden ist.
2. **Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?**
Sie können beantragen, dass Ihnen das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt wird. Außerdem können Sie bei der Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten; den Antrag müssen Sie begründen. In die Akte einsehen oder Beweisstücke besichtigen darf jedoch nur Ihr Rechtsanwalt. Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer – wenn möglich – Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Tagebuchnummer der Polizei an.
3. **Kann ich mir einen Rechtsanwalt nehmen?**
Sie können sich jederzeit von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen. Nur Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen; auch darf er bei Ihrer Vernehmung durch einen Staatsanwalt oder Richter immer anwesend sein und Sie unterstützen.

Das Gericht kann Ihnen zur Wahrung Ihrer Interessen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanwalt für die Dauer Ihrer Vernehmung beordnen; insbesondere bei schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben Sie hierauf einen Anspruch. Kosten entstehen Ihnen durch diese Beordnung nicht.

Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie ansonsten in der Regel selbst tragen. Hiervon gibt es Ausnahmen; beachten Sie bitte hierzu die näheren Hinweise zu den Kosten in Abschnitt II Nr. 3.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. **Welche Fälle sind das?**
Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine Straftat verletzt worden sind, die gegen
 - die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),
 - die persönliche Ehre (z.B. Beleidigung),
 - das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z. B. vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung mit schweren Folgen),
 - die persönliche Freiheit (z. B. Freiheitsberaubung), verstößt oder
 - wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister oder Ehegatte) getötet worden ist. *)
2. **Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?**
 - Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
 - Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt. Ihr Rechtsanwalt darf auch an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
 - Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Täter mindestens 18 Jahre alt war. Als Nebenkläger dürfen Sie u.a. während der gesamten Gerichtsverhandlung anwesend sein und dort Fragen und Anträge stellen.

*) Gesetzliche Regelungen hierzu finden Sie in den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 180b, 181, 182, 185 bis 189, 211, 212, 221, 223 bis 226, 340, 234 bis 235, 239 Abs. 3 und 4, 239a und 239b des Strafgesetzbuches.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kann Ihnen auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt

beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück.

Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und

- die Sach- oder Rechtslage schwierig ist,
- sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder
- Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder versuchten Tötungsverbrechen, muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand beistellen, für dessen Tätigkeit Ihnen in der Regel keine Kosten entstehen.

III. Wo bekomme ich weitere Auskünfte?

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsberatungsstelle (Rechtsantragsstelle) beim Amtsgericht oder einen Rechtsanwalt. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zur Prozesskostenhilfe. Außerdem können Sie dort erfahren, wie Sie möglicherweise schon im Strafverfahren Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangen können.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Familienförderung.

Persönlicher Sicherheitsplan

Obwohl ich nicht die Kontrolle habe über alles, was mein Partner macht und nicht immer Gewalttätigkeiten voraussehen kann, habe ich verschiedene Möglichkeiten, mich und meine Kinder in Sicherheit zu bringen.

1. Im Notfall kann ich folgendes tun:

Flüchten

- Wenn ich mich dazu entscheide, kenne ich die Fluchtwege: Ausgänge, Fenster, Aufzüge.
- Ich deponiere Geld und Ersatzschlüssel....., damit ich sie im Notfall griffbereit habe.
- Ersatzschlüssel, Kopien der wichtigsten Papiere, Kleidung und Kindersachen gebe ich bei..... ab, die/der sie aufbewahrt und mir bringt, wenn ich sie brauche.
- Falls ich flüchten muss, gehe ich zu..... Dies habe ich abgesprochen.
- Falls ich nicht offen sprechen kann, benutze ich.....als Codewort, damit meine Kinder wissen, dass wir gehen und meine FreundInnen verstehen, dass ich komme.

Hilfe holen

- Ich benutze das Wort..... als Codewort, damit meine FreundInnen wissen, dass sie die Polizei holen sollen.
- Mit meinem Nachbarn / meiner Nachbarin.....kann ich über Gewalt sprechen und sie/ihn bitten, die Polizei zu holen, falls sie etwas hören oder Verdächtiges wahrnehmen. Ich kann Notrufnummern im Telefon speichern und meinen Kindern zeigen, wie sie Polizei oder Feuerwehr rufen. Ich stelle sicher, dass sie dann die Adresse angeben können.
- Ich vertraue meinem Instinkt: Wenn ich gewalttätige Auseinandersetzungen kommen sehe, versuche ich, mich in der Nähe des Telefons aufzuhalten und ihn zu beruhigen.

2. Ich plane meine Flucht

- Die wichtigsten Notfall-Nummern sind.....
- Ich trage immer Kleingeld/Telefonkarten und die wichtigsten Nummern bei mir.
- Ich telefoniere nur von sicherer Stelle aus, damit mein Partner meine Pläne nicht erfährt.
- Ich kann mit..... meine Pläne besprechen.
- Ich weihe meine Kinder zum Teil ein.
- Ich eröffne ein eigenes Bankkonto mit einer eigenen Kreditkarte und mache Kopien von allen wichtigen Dokumenten, die ich beideponiere.

Ich packe eine »Notfalltasche«

- Ausweis / Pass und Kinderausweise
- evtl. Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunden / Heiratsurkunde
- Krankenkassen-Karte (auch der Kinder)
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag
- Renten-, Sozial- und Arbeitsamtsbescheide
- evtl. Sorgerechtsentscheide (wenn Misshandler nicht Vater ist)
- Bankunterlagen, Sparbücher, Wertpapiere (Kopien)
- Schmuck
- Das Nötigste für einige Tage:
Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen, Lieblingsspielzeug, Medikamente
- Ersatzschlüssel für Wohnung/Auto
- Adressbuch
- Erinnerungen: Tagebücher, Photos und geliebte Dinge

3. Sicherheit zu Hause und bei der Arbeit

- Ich tausche Türschlösser und installiere Sicherheitsschlösser.
- Ich vermeide Orte, an denen mein Partner mich vermutet oder sucht.
- Ich regle im Kindergarten, wer meine Kinder abholen darf.
- Ich ändere die Telefonnummer.
- Bei drohender Gefahr in der Öffentlichkeit, auf dem Weg zur Arbeit, zum Kindergarten mache ich folgendes:
.....
- Ich beantrage beim zuständigen Amtsgericht eine Bannmeile (zivilrechtliche Schutzanordnung). Ich trage diese immer bei mir.

4. Ich Sorge für mich:

- Ich kenne eine Anwältin, die mir helfen kann.....
- Wenn ich mich schlecht fühle und überlege, ob ich in eine gefährliche Situation zurückgehe, dann kann ich.....anrufen oder mit..... sprechen.

(Die Grundlage für diesen Sicherheitsplan lieferte der »Separation Safety Plan« des Metropolitan Nashville Police Department. Zusammengestellt und übersetzt hat ihn Angelika May. Entnommen aus dem Projekt AVA2 zur Fortbildung und Sensibilisierung von Behörden in Fällen Häuslicher Gewalt. Abdruck genehmigt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.)

Erreichbarkeiten der Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder

Polizeipräsidium Mittelfranken	Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg	☎ 0911/211-2078
Polizeipräsidium München Kommissariat 314 (Opferschutz/ Verhaltensorientierte Prävention)	Ettstr. 2 - 4, 80333 München Allgemeine Opferberatung Frauenberatung	☎ 089/2910-2317 ☎ 089/2910-4455 ☎ 089/2910-4444
Polizeipräsidium Niederbayern/ Oberpfalz	Bismarckplatz 1, 93047 Regensburg	☎ 0941/506-1138
Polizeipräsidium Oberbayern	KPI Fürstenfeldbruck Ganghoferstr. 42 , 82256 Fürstenfeldbruck KPI Rosenheim Eilmaierstr. 3, 83022 Rosenheim <small>(neu ab 01.06.02)</small> PI Erding Bajuwarenstr. 44, 85435 Erding	☎ 08141/612-303 ☎ 08031/212-486 ☎ 08031/200-555 ☎ 08122/968-119
Polizeipräsidium Oberfranken	Ludwig-Thoma-Str. 4, 95447 Bayreuth KPI Coburg Neustadter Str. 1, 96450 Coburg KPI Bamberg Schildstr. 81, 96050 Bamberg	☎ 0921/506-1134 ☎ 09561/645-480 ☎ 0951/9129-480
Polizeipräsidium Schwaben	Gögginger Str. 43, 86159 Augsburg	☎ 0821/323-3155
Polizeipräsidium Unterfranken	Frankfurter Str. 79, 97082 Würzburg	☎ 0931/457-1039